

1000

— JAHRE — FRAUENWAHLRECHT

Deine Stimme zählt!

Seit langem kämpfen Gewerkschafterinnen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen im Erwerbsleben. Wir Frauen im DGB verteidigen die gleichstellungspolitischen Meilensteine, für die unsere Vorkämpferinnen gestritten haben. Und wir treiben voran, wofür sie den Grundstein legten.

2018

GESETZ ZUR WEITERENTWICKLUNG DES TEILZEITRECHTS – EINFÜHRUNG EINER BRÜCKENTEILZEIT

In größeren Betrieben erhalten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit vorübergehend reduzieren wollen, ein neues Recht auf befristete Teilzeit, die sogenannte Brückenteilzeit. Für Teilzeitbeschäftigte, die den Wunsch haben, ihre Arbeitszeit aufzustocken, werden durch die Umkehr der Darlegungs- und Beweislast die gesetzlichen Rahmenbedingungen verbessert.

2017

GESETZ ZUR FÖRDERUNG DER TRANSPARENZ VON ENTGELTSTRUKTUREN

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben mit mehr als 200 Beschäftigten erhalten einen Rechtsanspruch auf Auskunft über ihr Gehalt im Verhältnis zu einer Vergleichsgruppe des anderen Geschlechts. Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten müssen in ihren Lageberichten auch Geschlechterverhältnis und Gleichstellungsbemühungen erläutern.

2015

GESETZ FÜR DIE GLEICHBERECHTIGTE TEILHABE VON FRAUEN UND MÄNNERN AN FÜHRUNGSPPOSITIONEN

Das Gesetz schreibt eine Geschlechterquote von 30 % für die Aufsichtsräte von rund 100 börsennotierten und mitbestimmten Unternehmen vor. Bundesgremienbesetzungsgesetz und Bundesgleichstellungsgesetz werden novelliert.

2006

ALLGEMEINES GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ

Das Gesetz zielt darauf ab, Benachteiligungen u. a. aufgrund des Geschlechts zu verhindern und zu beseitigen.

2007

BUNDESELTERNGELD- UND ELTERNZEITGESETZ

Das Elterngeld wird als Entgeltersatzleistung eingeführt und für zwölf plus zwei „Partnermonate“ gewährt. Aus dem Erziehungsurlaub wird die Elternzeit.

2013

KINDERFÖRDERUNGSGESETZ

Das Gesetz schafft einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr.

2015

GESETZ ZUR REGELUNG EINES ALLGEMEINEN MINDESTLOHNS

Mit dem Gesetz wird in Deutschland ein flächendeckender allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn für Beschäftigte eingeführt, von dem v. a. viele Frauen im Niedriglohnbereich profitieren.

2001

GESETZ ÜBER TEILZEITARBEIT UND BEFRISTETE ARBEITSVERTRÄGE

Das Gesetz schafft einen Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit, legt die Voraussetzungen für die Zulässigkeit befristeter Arbeitsverträge fest und soll die Diskriminierung von teilzeit- sowie befristet beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern verhindern.

1996

RECHTSANSPRUCH AUF KINDERBETREUUNG FÜR KINDER AB DREI JAHREN

Jedes Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt ein Recht auf Betreuung, das sich meist auf einen Halbtagsplatz bezieht.

1994

GRUNDGESETZ-ÄNDERUNG: VERPFLICHTUNG DES STAATES ZUR AKTIVEN GLEICHSTELLUNGSPOLITIK

„Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ (Artikel 3 Absatz 2 GG)

1986

GESETZ ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ERZIEHUNGSGELD UND ERZIEHUNGSURLAUB

Eltern erhalten Anspruch auf bis zu drei Jahre Erziehungsurlaub. In den ersten beiden Jahren besteht (abhängig vom Einkommen) Anspruch auf staatliches Erziehungsgeld.

1976

EINFÜHRUNG DES „BABYJAHRES“ (DDR)

Das „Babyjahr“ bei vollem Lohnausgleich gibt es zunächst nur für Alleinerziehende, dann auch für Verheiratete beim zweiten Kind, ab 1986 für alle Mütter.

1977

REFORM DES EHE- UND FAMILIENRECHTS

Die „Hausfrauenehe“, d. h. die gesetzlich vorgeschriebene Aufgabenteilung in der Ehe, wird abgeschafft. Es gilt das Partnerschaftsprinzip. Bei der Scheidung wird das Schuldprinzip durch das Zerrüttungsprinzip ersetzt und ein Unterhaltsanspruch eingeführt.

1979

GESETZ ÜBER DEN MUTTERSCHAFTSURLAUB

Zusätzlich zur Mutterschutzfrist können Frauen sechs Monate Freistellung (mit Entgeltersatzleistung von mindestens 3,50 DM und höchstens 25 DM pro Tag) beanspruchen.

1980

GESETZ ÜBER DIE GLEICHBEHANDLUNG VON MÄNNERN UND FRAUEN AM ARBEITSPLATZ

Die Benachteiligung von Beschäftigten aufgrund ihres Geschlechts wird ausdrücklich verboten; Stellenausschreibungen sollen geschlechtsneutral erfolgen.

1958

GESETZ ÜBER DIE GLEICHBERECHTIGUNG VON MANN UND FRAU

Frauen erhalten gleiche Rechte in ehelichen Angelegenheiten, in Fragen der Kindererziehung und bei der Verwaltung ihres Vermögens. Sie können fortan ohne Erlaubnis des Mannes erwerbstätig sein, vorausgesetzt Haushalt und Familie werden dadurch nicht vernachlässigt.

1952

GESETZ ZUM SCHUTZ DER ERWERBSTÄTIGEN MUTTER

Das Gesetz regelt die Mutterschutzfristen vor und nach der Geburt mit vollem Lohnausgleich sowie Beschäftigungsverbote während der Schwangerschaft und verbietet Kündigungen bis vier Monate nach der Geburt.

1950

GESETZ ÜBER DEN MUTTER- UND KINDERSCHUTZ UND DIE RECHTE DER FRAU (DDR)

Das Gesetz verankert die Gleichstellung von Mann und Frau in Ehe und Familie, stärkt die Rechte alleinerziehender Mütter und unterstützt die Erwerbstätigkeit von Frauen und ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

1949

VERFASSUNGSRECHTLICHER GRUNDSATZ DER GLEICHBERECHTIGUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN

Die vier Frauen im Parlamentarischen Rat setzen Artikel 3 Absatz 2 GG durch: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt.“

1918 12. NOVEMBER

GEBURTSTUNDE DES FRAUENWAHLRECHTS IN DEUTSCHLAND

Der Aufruf des Rates der Volksbeauftragten an das deutsche Volk verkündet das gleiche, geheime, direkte, allgemeine Wahlrecht für alle mindestens 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Personen.

1918 30. NOVEMBER

VERORDNUNG ÜBER DIE WAHLEN ZUR VERFASSUNGGEBENDEN DEUTSCHEN NATIONALVERSAMMLUNG – REICHSWAHLEGESETZ

Frauen können wählen und gewählt werden.

1919 19. JANUAR

WAHLEN ZUR VERFASSUNGGEBENDEN DEUTSCHEN NATIONALVERSAMMLUNG

300 Frauen kandidieren. 82 Prozent der Frauen gehen zur Wahl. Unter den 423 Abgeordneten sind 37 Frauen.

1927

GESETZ ÜBER DIE BESCHÄFTIGUNG VOR UND NACH DER NIEDERKUNFT

Das im internationalen Vergleich fortschrittliche Gesetz gilt weder für Frauen, die in Haushalt oder Landwirtschaft beschäftigt sind, noch für Heimarbeiterinnen. Das niedrige „Wochengeld“ zwingt Frauen noch in der Schutzfrist zurück an den Arbeitsplatz.

Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. | Stand: Oktober 2018

